

# RS Vwgh 1988/6/14 87/04/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1988

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §338 Abs4;

## Rechtssatz

Die Behörde hat nur bei der DURCHFÜHRUNG der Überprüfung, nicht jedoch auch bei der Wahl des Zeitpunktes der Überprüfung, darauf Bedacht zu nehmen, dass jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040060.X03

## Im RIS seit

01.02.2006

## Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)